

Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –

Aktuelle Fassung vom 06.10.2021	Neufassung	Bemerkung
<p>Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –</p>	<p>Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –</p>	<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesgrundlagen und der Zuständigkeiten im Landkreis Oberhavel.</p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2024 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:</p>	<p>Anpassung aufgrund aktueller Gesetzesgrundlagen.</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.</p> <p>2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.</p> <p>2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.</p>	<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebühren und Kostenersatz / Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Personen</p> <p>1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebühren / Gebührenpflichtige Personen</p> <p>1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p>	<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>

<p>b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</p> <p>c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</p> <p>d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,</p> <p>e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</p> <p>f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</p> <p>g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder</p> <p>h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.</p> <p>3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.</p> <p>4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.</p>	<p>b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</p> <p>c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</p> <p>d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,</p> <p>e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</p> <p>f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</p> <p>g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder</p> <p>h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.</p> <p>3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.</p>	<p>Abs.3 der alten Fassung entfällt</p> <p>Früher in Abs. 4</p>
--	--	---

<p>5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>6) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren/Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.</p> <p>7) Gebühren- bzw. kostenersatzverpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung greift.</p> <p>8) Sind mehrere Personen gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p>	<p>4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.</p> <p>6) Gebührenverpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung greift.</p> <p>7) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p>	<p>Früher in Abs. 5</p> <p>Früher in Abs. 6 Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Früher in Abs. 7 Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Früher in Abs. 8 Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung von Gebühr und Kostenersatz</p> <p>1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2) Der Kostenersatz setzt sich aus Personal-, Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten, sowie aus den besonderen Aufwendungen zusammen. Diese werden nach den in den §§ 4 bis 6 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarife</p> <p>Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Abs. 2 der aktuellen Fassung entfällt</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Personalkosten</p> <p>1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzdauer.</p> <p>2) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind der beiliegenden Anlage 2 zu entnehmen.</p>		<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz. Die §§ 4 bis 6 bezogen sich ausschließlich auf den Kostenersatz und sind bei Streichung des Kostenersatzes daher überflüssig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>1) Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, berechnen sich nach der Einsatzdauer.</p> <p>2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>3) Die Höhe der Fahrzeugkosten pro Minute sind der beiliegende Anlage 2 zu entnehmen.</p>		<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz. Die §§ 4 bis 6 bezogen sich ausschließlich auf den Kostenersatz und sind bei Streichung des Kostenersatzes daher überflüssig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Besondere Aufwendungen und Materialkosten</p> <p>1) Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:</p> <p>(a) Die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen</p> <p>(b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung</p> <p>(c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können (d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung</p>		<p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz. Die §§ 4 bis 6 bezogen sich ausschließlich auf den Kostenersatz und sind bei Streichung des Kostenersatzes daher überflüssig.</p>

<p>2) Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.</p> <p>3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).</p> <p>4) Materialien, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage 2 zu entnehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entstehung und Höhe von Gebühren und Kostenersatz</p> <p>1) Gebühren- und Kostenersatzanspruch entstehen beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.</p> <p>4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Entstehung und Höhe von Gebühren</p> <p>1) Der Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.</p> <p>4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und</p>	<p>Früher in § 7 Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>

<p>Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kostenersatztarifen der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit sowie nach der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel.</p> <p>7) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.</p> <p>8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.</p>	<p>Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie von Verbrauchsmaterialien richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>6) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.</p> <p>7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.</p>	<p>Verbrauchsmaterialien, die abgerechnet werden können, sind in Nr. 5 der Anlage 1 aufgezählt und haben sich im Vergleich zur aktuellen Fassung nicht verändert. Abs. 6 der alten Fassung entfällt</p> <p>Früher in Abs. 7</p> <p>Früher in Abs. 8</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Härteklauseel</p> <p>1) Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Härteklauseel</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p>	<p>Früher in § 8</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes</p> <p>1) Der Gebühren- oder Kostenersatzanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenersatzbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebührenerhebung</p> <p>Der Gebührenanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Früher in § 9</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebühren oder Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p>	<p>Früher in § 10</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p> <p>Anpassung aufgrund des Entfallens der Erhebung von Kostenersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.06.2020 beschlossene Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0063/2020) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.10.2021 beschlossene Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – (BV0131/2021) außer Kraft.</p>	<p>Früher in § 11</p> <p>Klarstellung des Außerkrafttretens der alten Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –</p>